



Amt Probstei • Knüll 4 • 24217 Schönberg/Holst.

**Auskunft erteilt:**

**Jürgen Dräbing**

An die Eltern der Kindertagesstätten

**Fon: 04344/306-1312**

**Fax: 04344/306-2745**

Hort und Schülerbetreuung Schönberg  
Kindertagesstätte der Gemeinde Stein  
Gemeinschaftskindertagesstätte Wendtorf  
Kindertagesstätte "Peter Pan" der Gemeinde Köhn

**juergen.draebing@amt-probstei.de**

**Zimmer: 310**

Aktenzeichen (bitte stets angeben):  
III.4-4640-01

Datum  
13.03.2020

### **Informationen zur Umsetzung von Infektionsschutzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem „Corona“-Virus in Kindertagesstätten – vorübergehende Schließung der Einrichtungen**

Liebe Eltern,

wie den Medien zu entnehmen ist, hat die Landesregierung mittlerweile über eine generelle **vorübergehende Schließung von Kindertageseinrichtungen**, Schulen etc. entschieden. Sie bleiben **von Montag 16.03.2020** bis zum Ende der Osterschulferien, **Sonntag, den 19.04.2020**, geschlossen.

Für von der Schließung betroffene Kinder wird **zunächst bis Freitag 20.03.2020** weiterhin eine Betreuung in den Betreuungseinrichtungen ermöglicht, wenn folgende Voraussetzungen zutreffen:

- Beide Eltern oder ein alleinerziehender Elternteil arbeiten oder arbeitet in einem Bereich, der für die Aufrechterhaltung der wichtigen Infrastrukturen notwendig ist **und**
- diese Eltern keine Alternativ-Betreuung ihrer Kinder organisieren können.
- Zu diesen Arbeitsbereichen gehört beispielsweise die Infrastruktur des Gesundheitsbereiches (u.a. Kliniken, Pflege, Unternehmen für Medizinprodukte), Versorgung (Energie, Wasser, Lebensmittel, Arznei), Justiz, Polizei, Feuerwehr, Erzieherinnen/er, Lehrerinnen/er. **Bitte weisen Sie ggf. Ihr Beschäftigungsverhältnis in diesen Bereichen gegenüber der Einrichtungsleitung glaubhaft nach, z.B. durch die Vorlage entsprechender Bescheinigungen, von Arbeitsverträgen oder Dienstaussweisen.** Das Land wird bis Freitag, 20.03.2020 das weitere Verfahren und evtl. weiterhin bestehende Bedarfe prüfen.
- Eltern, die nicht in kritischen Infrastrukturbereichen beschäftigt sind, verweise ich auf das Ihnen bereits ausgehändigte Schreiben des Leiters des Amtes für Familie und Jugend des Kreises Plön vom 10.03.2020 mit dem Betreff „Vorbeugende Maßnahmen zum Umgang mit dem Corona-Virus“.

Datei: c:\users\draebing\desktop\corona\elternbrief.docx

#### **Wichtiger Hinweis:**

Verfahrensansprüche, Rechtsbehelfe oder Schriftsätze können per E-Mail nicht rechtswirksam eingereicht werden. Eine zusätzliche Übermittlung per Post oder Fax ist unbedingt erforderlich. Bitte geben Sie bei E-Mails auch immer Ihre Postanschrift an, da es nicht möglich ist, auf alle Eingaben per E-Mail zu antworten.

**Öffnungszeiten:** Montag bis Freitag von 08.00 - 12.00 Uhr, außerdem Donnerstag zusätzlich von 15.00 - 18.00 Uhr

#### **Bankverbindungen:**

Förde Sparkasse

IBAN: DE94 2105 0170 0080 0018 37

BIC: NOLADE21KIE

VR Bank Ostholstein Nord - Plön eG

IBAN: DE73 2139 0008 0007 7060 06

BIC: GENODEF1NSH

Postbank Hamburg

IBAN: DE41 2001 0020 0060 8662 04

BIC: PBNKDEFF

Die zuständigen Behörden haben zur Eindämmung der Verbreitung des s.g. „Corona“-Virus bereits weitere Anordnungen getroffen, die insbesondere auch Kindertagesstätten betreffen:

1. Die Leitungen der Kindertagesstätten sind verpflichtet, Verdachtsfälle auf eine Infektion mit dem „Corona“-Virus an das zuständige Gesundheitsamt und der Kindertagesstättenaufsicht des Kreises Plön zu melden. Ein Verdachtsfall ist gegeben, bei
  - a. Personen mit typischen akuten, also grippeähnlichen Symptomen **und** Kontakt mit einem bestätigten Infektionsfall
  - b. Personen mit typischen akuten Symptomen **und** Aufenthalt in einem Risikogebiet

Dies gilt nur, wenn die Meldung nicht bereits anderweitig z.B. durch die Eltern selbst oder einen Arzt erfolgt ist. Bitte informieren Sie die Leitung der Kindertagesstätte ggf. entsprechend.

Sollte ein Verdachtsfall bzw. ein bestätigter positiver Befund vorliegen, ordnet das zuständige Gesundheitsamt alle weiteren Maßnahmen an.

2. Zwischenzeitlich hat die Landrätin des Kreises Plön über das Gesundheitsamt eine Allgemeinverfügung erlassen, nach der Personen, die sich innerhalb der letzten 14 Tage in einem Risikogebiet oder einem besonders betroffenen Gebiet entsprechend der Festlegung durch das Robert-Koch-Institut aufgehalten haben, für einen Zeitraum von 14 Tagen seit der Rückkehr aus den Risikogebieten oder des besonders betroffenen Gebietes Kindertageseinrichtungen etc. nicht betreten dürfen. Als ein solcher Aufenthalt gilt nicht ein nur kurzzeitiger Kontakt zum Beispiel im Rahmen eines Tankvorgangs, einer üblichen Kaffeepause oder eines Toilettengangs.

Sobald die Einrichtung davon Kenntnis erhält, dass dieser Risikofall bei einer Person gegeben ist, darf er das Kind bzw. den/die Mitarbeiter\*in den 14 Tage seit der Rückkehr aus den bezeichneten Gebieten nicht betreuen bzw. beschäftigen. Es gilt ein Betretungsverbot für die Einrichtung. Solche Kinder können auch nicht die auf Seite 1 beschriebene Notbetreuung in Anspruch nehmen.

Sie sind daher verpflichtet, die Einrichtungsleitung ggf. über einen solchen Risikofall in Ihrer Familie zu informieren.

Um Nachfragen vorzubeugen, teile ich Ihnen bereits jetzt mit, dass es sich bei einer Einrichtungsschließung bzw. einem Betretungsverbot aufgrund des „Corona“-Virus um höhere Gewalt handelt und deshalb die Benutzungsgebühr weiter zu entrichten ist und nicht erstattet werden kann.

Ich bitte um Verständnis für die angeordneten Maßnahmen, die letztendlich dem Gesundheitsschutz von uns allen dienen, und verbleibe

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag



- Jürgen Dräbing -